



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (239 Cs) 93 Js 373/07 (360/07)

In der Strafsache

g e g e n

Carsten Rudolf H o e n i g ,
geboren am 1956 in Siegen/Deutschland,
wohnhaft Paul-Linke-Ufer 42, 10999 Berlin,
ledig, deutscher Staatsangehöriger,

wegen Beleidigung

Das Amtsgericht Tiergarten hat in der Sitzung vom **23.06.2008**, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Dr. M

als Strafrichter

Staatsanwalt R

als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwältin Kerstin Rueber

als Verteidigerin

Justizsekretärin B

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten des Landeskasse Berlin, die auch seine notwendigen Auslagen zu tragen hat, **f r e i g e s p r o c h e n**.

G r ü n d e (abgekürzte Fassung gemäß § 267 Abs. 5 StPO):

Dem Angeklagten wurde mit Strafbefehl vom 18.1.2008 zur Last gelegt, am 7. Dezember 2006 eine andere Person beleidigt zu haben. Er soll in einem Verhandlungstermin vor der 65. kleinen Strafkammer des Landgerichts Berlin in Anwesenheit einiger Prozessbeteiligter geäußert haben, es ginge in dem Verfahren nur darum, dass sein „Mandant durch das kollusive Zusammenwirken von Heinke und Reclam gehängt wird“. Herr Heinke war zum damaligen Zeitpunkt Oberstaatsanwalt und zuständig für das Verfahren gegen den damaligen Angeklagten, Herr Reclam war als Richter am Verwaltungsgericht Zeuge in dem Verfahren. Die Hauptverhandlung hat den Tatvorwurf im wesentlichen bestätigt; allein im Hinblick auf die Benutzung des Wortes „kollusiv“ besteht die Möglichkeit, dass stattdessen ein äquivalentes Wort gebraucht wurde. Die danach festgestellte Beleidigung war indes nach § 193 StGB gerechtfertigt. Der Angeklagte hat in Wahrnehmung seiner Rechte als Strafverteidiger des damaligen Angeklagten gehandelt. Die Umstände, unter denen das Strafverfahren geführt wurde, sowie der Gang des Verfahrens lassen eine Interpretation zu, die in erheblicher Überspitzung dem Inhalt der Äußerung nahekommt. Da sich die Beleidigung auch nicht aus der Form der Äußerung ergibt, war der Angeklagte daher aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO.

Dr. M

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Justizfachangestellte

